

**9627/AB**  
**vom 12.10.2016 zu 10055/J (XXV.GP)**

BMJ-Pr7000/0163-III 1/2016



REPUBLIK ÖSTERREICH  
 DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7  
 1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0  
 E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau  
 Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 10055/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr.<sup>in</sup> Gabriela Moser, Georg Willi und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Stand der Ermittlungen zur Causa Umfahrung Bad St. Leonhard in Kärnten“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Nach den mir vorliegenden Informationen wurden insgesamt zehn Eingaben mit Bezug zur Umfahrungsstraße Bad St. Leonhard eingebracht. Allerdings ist dabei zu beachten, dass mehrere Eingaben denselben Sachverhalt betreffen und daher nicht eindeutig als „Anzeige“, jedenfalls nicht im Sinne einer „Neuanzeige“, zu qualifizieren sind.

Zu 2:

Sechs dieser „Anzeigen“ wurden bei der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption eingebracht und vier bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt. Teilweise wurden diese Eingaben jedoch bei beiden Staatsanwaltschaften gleichzeitig eingebracht bzw. der jeweils anderen Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebracht.

Zu 3:

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption hat auf Grundlage der an sie gerichteten Eingaben ihre Zuständigkeit zur Prüfung des Anfangsverdachts in Richtung der wiederholten Umplanung der Umfahrungsstraße zwischen 2004 und Juni 2010 und der dadurch entstandenen (Mehr-)Kosten bejaht. Bei der Beurteilung der Herbeiführung eines Schadens durch die Umplanungen war auch

einzu ziehen, ob dadurch, dass durch die Umplanungen zuvor abgelöste Grundstücke nicht mehr notwendig waren, ein tatbestandsmäßiger Schaden herbeigeführt wurde.

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption ging davon aus, dass für die Frage, ob Untreue durch (allenfalls überhöhte) Ablösen als solche begangen wurde, hingegen die Staatsanwaltschaft Klagenfurt zuständig sei. Demgegenüber erachtete die Staatsanwaltschaft Klagenfurt die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption für den gesamten Sachverhaltskomplex „Umfahrungsstraße Bad St. Leonhard“ für zuständig.

(Zur weiteren Vorgangsweise aufgrund dieses negativen Kompetenzkonflikts siehe unten bei der Beantwortung der Frage 16.)

Zu 4 bis 12:

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption hat auf Basis der ersten Eingabe vom 8. November 2010 mangels Anfangsverdachts im Zusammenhang mit den Umplanungen der Umfahrungsstraße kein Ermittlungsverfahren eingeleitet und die Strafsache nach der damaligen Praxis a limine gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt. Es wurden weder Beschuldigte noch Zeugen vernommen. Diese erste Anzeige vom 8. November 2010 richtete sich gegen G.D., weshalb dieser nach der damaligen Rechtslage als Beschuldigter erfasst wurde.

Das Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt wurde am 13. Mai 2013 auf Grund einer Eingabe vom 8. Mai 2013 eingeleitet. Nach Klärung der Frage, ob ein Auslieferungsersuchen an den Kärntner Landtag erforderlich sei, ersuchte die Staatsanwaltschaft Klagenfurt mit Anordnung vom 23. Oktober 2013 das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) um Ermittlungen unter anderem zum Tatverdacht betreffend die Umfahrungsstraße Bad St. Leonhard. Am 25. März 2014 wurde G.D. als Beschuldigter einvernommen.

Nach Einlangen des Teilabschlussberichtes des BAK vom 14. September 2014 verfügte die Staatsanwaltschaft Klagenfurt in Bezug auf alle im Zusammenhang mit der Umfahrung Bad St. Leonhard erhobenen Vorwürfe die Trennung vom weiteren Verfahren und die Übermittlung der darauf bezogenen Aktenteile (insbesondere der Berichte des BAK und der zunächst von der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption übermittelten Eingabe vom 28. August 2014) an die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption. Im Hinblick auf das vermeintliche Vorliegen einer „res iudicata“ erfolgte die Übermittlung zur Prüfung

eines allfälligen Vorgehens gemäß § 193 Abs. 2 StPO betreffend das dort bereits eingestellte Verfahren.

Zu 13 bis 15:

Der Rechtsschutzbeauftragte wurde von der Einstellung des Verfahrens gegen G.D. durch die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption im Jahr 2010 nicht informiert, weil dieses Institut erst mit dem am 1. Jänner 2011 in Kraft getretenen Strafrechtlichen Kompetenzpaket, BGBI. I 2010/108, geschaffen wurde. Eine Verständigung des Rechtsschutzbeauftragten von einem Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist im Übrigen auch nach der geltenden Rechtslage nicht vorgesehen.

Zu 16:

Das gar nicht erst eingeleitete (ursprüngliche) Ermittlungsverfahren der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption ist seit 16. Dezember 2010 beendet und wurde bislang nicht fortgeführt. Der vom Anzeiger eingebrachte Antrag auf Fortführung ist von diesem mittlerweile wieder zurückgezogen worden.

Der im Zuge der Zwischenberichterstattung an das Bundesministerium für Justiz hervorgekommene negative Kompetenzkonflikt zwischen der Staatsanwaltschaft Klagenfurt und der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption hatte zur Folge, dass die zuständige Fachabteilung meines Hauses im Sinne einer möglichst raschen Lösung des Problems plant, die Oberstaatsanwaltschaft Graz anzuweisen, diesen Zuständigkeitskonflikt gemäß § 28a StPO umgehend an die Generalprokurator heranzutragen. Der diesbezügliche Erledigungsvorschlag (Weisung) bedarf jedoch noch der Zustimmung des Weisungsrates.

Ob und gegebenenfalls wann die nunmehr in Gang zu setzenden Ermittlungen eine Anklageerhebung begründen können, lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschätzen und entzieht sich mit Blick auf den spekulativen Charakter der Fragestellung einer seriösen Beantwortung.

Zu 17:

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien hat dem Verfasser der Eingabe vom 18. Februar 2016 mit Schreiben vom 10. Mai 2016 geantwortet, dass das Vorgehen der Zentralen

Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption überprüft worden sei und es keinen Anlass zur Beanstandung gegeben habe. Mit Blick auf die Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens und das auf wenige in der StPO ausdrücklich geregelte Fälle beschränkte Recht auf Akteneinsicht wurde der Einschreiter um Verständnis ersucht, dass nähere Auskünfte aus Gründen des Datenschutzes unterbleiben müssen.

Wien, 12. Oktober 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

